

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

DER FIRMA 1 A BAUGESELLSCHAFT & SANIERUNG GMBH & CO KG

MIT DEM SITZ IN 3040 NEULENGBACH,

MARKTFELDSTRASSE 186,

IN WEITERER FOLGE 1A GENANNT UND SO BEZEICHNET

§ 1 Allgemeine Bedingungen

1. Lieferungen und Leistungen erfolgen ausschließlich zu den nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden nur anerkannt, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist.
2. Diese Bedingungen gelten auch für Folgegeschäfte, Lieferung von Waren, Leistungen und für Reparaturen von Lieferungen und Leistungen, auch wenn nicht nochmals darauf hingewiesen wird.
3. Nebenabreden, sowie Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen der schriftlichen Bestätigung von 1A.
4. Insoweit die gegenständlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen gegen zwingende Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes verstoßen sollten, gelten für den Konsumenten als Käufer/Auftraggeber/Besteller die einschlägigen Bestimmungen des Konsumentenschutzgesetzes.

§ 2 Verbindlichkeit von Angeboten und Vertragschluss, Angebotsunterlagen

1. Die Angebote von 1A sind stets freibleibend. Ein Vertrag kommt erst zustande, wenn 1A eine Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt.
2. Die Kostenanschläge und sonstige Angebotsunterlagen von 1A bleiben Eigentum desselben. Urheberrechtliche Verwertungsrechte stehen allein 1A zu.
3. Verbesserungen oder Änderungen der Leistungen sind zulässig, soweit sie dem Kunden unter Berücksichtigung der Interessen von 1A zumutbar sind.

4. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung von 1A. Einkaufsbedingungen des Kunden sind für 1A nur dann verbindlich, wenn diese von 1A gesondert anerkannt werden.
5. Sollte sich für 1A/die Auftragnehmerin nach Annahme des Auftrages die Notwendigkeit ergeben, vereinbarte Bestellbedingungen aus wichtigen Gründen abzuändern, kann diese Änderung nur im Einvernehmen mit dem Kunden/Besteller/Auftraggeber erfolgen. Ist ein Einvernehmen nicht zu erzielen, steht es jedem Vertragsteil frei, vom Auftrag zurückzutreten, ohne dass dem Vertragspartner ein Schadenersatz- oder sonstiger Anspruch gegen den Zurücktretenden erwächst.

§ 3 Preise

1. Preise verstehen sich, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ab Werk von 1A ohne Verpackung und ohne Verladung. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, verstehen sich die Preise ohne Abladen und ohne Verladen. Zusätzliche Kosten für den Transport zum Aufstellungsort trägt jedenfalls der Kunde. Kosten der Frachtversicherung und des Versandes ins Ausland trägt ebenfalls der Kunde.
2. Für Lieferungen unter EUR 1.000,-- bleibt Versand per Nachnahme vorbehalten.
3. Die Preise fußen auf den Kosten im Zeitpunkt der Preisabgabe. Sollten sich die Kosten bis zum Zeitpunkt der Lieferung verändern, so gehen diese Veränderungen zugunsten bzw. zu Lasten des Kunden. Liegen zwischen Bestellung und Lieferung mehr als drei Monate, gelten die Preise der neuesten Preisliste oder Mitteilung, sofern eine Preiserhöhung nicht unbillig ist.
4. Bei Vertragsabschluss mit Offenlassung der Preise wird der am Tage der Lieferung geltende Verkaufspreis berechnet.
5. Nicht vorhersehbare Änderungen von Zöllen, Ein- und Ausfuhrgebühren, sowie Währungsparitäten berechtigen 1A zu einer entsprechenden Preisanpassung.
6. Die Zurückhaltung von Zahlungen wegen vom Auftragnehmer/1A nicht anerkannter Gegenforderungen des Kunden/Bestellers/Auftraggebers ist nicht zulässig. Der Kunde/Besteller/Auftraggeber ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen aufzurechnen oder wegen allfälliger Gewährleistungsansprüche die Zahlung zurückzuhalten. Gegenforderungen, Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche müssen vielmehr gesondert geltend gemacht werden.
7. Werden vereinbarte Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist 1A/die Auftragnehmerin berechtigt, alle Forderungen gegenüber dem Kunden/Besteller/Auftraggeber ohne Rücksicht auf die vereinbarten Zahlungstermine sofort fällig zu stellen.

§ 4 Lieferung, Leistung, Verzug, Unmöglichkeit

1. Liefervereinbarungen bedürfen der Schriftform. Lieferfristen beginnen mit dem
 - a) Datum der Auftragsbestätigung;
 - b) Datum der Erfüllung aller dem Kunden obliegenden technischen, kaufmännischen und finanziellen Voraussetzungen;
 - c) Datum an dem 1A eine vor Lieferung der Ware zu leistende Anzahlung erhält und/oder ein zu erstellendes Akkreditiv oder eine allfällige Bankgarantie eröffnet ist. Keinesfalls beginnt die Lieferfrist vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten der Bestellung oder der Ausführung. Lieferfristen gelten mit rechtzeitiger Meldung der Lieferbereitschaft als eingehalten.
2. Alle Liefer- und Leistungsverpflichtungen stehen unter dem Vorbehalt eigener rechtzeitiger Belieferung. Entsprechende Dispositionen sind von 1A nachzuweisen.
3. Lieferverzug tritt nicht ein im Falle höherer Gewalt, bei Aufruhr, Betriebsstörung, Streik, Arbeitskonflikten, Mobilisierung, Beschlagnahme, Embargo, Verbot der Devisentransferierung, Aufstand, Fehlen von Transportmitteln, bei allgemeinem Mangel an Versorgungsgütern, Einschränkung des Energieverbrauches etc. Der Verkäufer hat die erforderliche Sorgfalt nachzuweisen.
4. Teillieferungen und Vorlieferungen sind zulässig. Bei Dauerlieferverträgen gilt jede Teillieferung als selbständige Leistung.
5. Im Falle des Verzugs von 1A kann der Kunde nach schriftlich gesetzter angemessener Nachfrist und Ablehnungsandrohung vom Vertrag zurücktreten. Im Falle von Sonderanfertigungen ist bei der Bemessung der Nachfrist entsprechend zu berücksichtigen, dass seitens 1A bereits angearbeitete Produkte allenfalls nicht anderweitig verwenden können.
6. Wurde die vorgesehene Nachfrist durch Verschulden von 1A nicht eingehalten, so kann sich der Kunde durch eine schriftliche Mitteilung vom Vertrag hinsichtlich aller noch nicht gelieferten Waren und aller gelieferten Waren, die allein ohne die nicht gelieferten Waren nicht in angemessener Weise verwendet werden können, los sagen. Der Kunde hat in diesem Falle das Recht auf Erstattung der für die nicht gelieferten Waren oder für die nicht verwendbaren Waren geleisteten Zahlungen und, insoweit der Lieferverzug durch grobes Verschulden von 1A verursacht wurde, auf Ersatz der gerechtfertigten Aufwendungen, die er bis zur Auflösung des Vertrages und für dessen Durchführung machen musste, und die nicht weiter verwendet werden können. Bereits gelieferte und nicht verwendbare Waren hat der Kunde an 1A zurück zu stellen. Andere Ansprüche des Kunden gegen 1A aufgrund dessen Verzuges sind ausgeschlossen.
7. Nimmt der Kunde die vertragsmäßig bereitgestellte Ware und Leistung nicht am vertraglich vereinbarten Ort oder zum vertraglich vereinbarten Zeitpunkt an und ist die Verzögerung nicht durch eine Handlung oder Unterlassung von 1A verschuldet, so kann 1A entweder Erfüllung verlangen oder unter Setzung einer Frist zur Annahme vom Vertrag zurück treten.

Wenn die Ware ausgesondert worden ist, kann 1A die Einlagerung der Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden vornehmen. 1A ist außerdem berechtigt, für alle gerechtfertigten Aufwendungen, die sie für die Durchführung des Vertrages machen musste und die nicht in den empfangenen Zahlungen enthalten sind, Ersatz zu verlangen.

8. Bei von 1A zu vertretender Unmöglichkeit der Leistung kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Schadenersatzansprüche entstehen nur im Fall grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes von 1A.
9. Für den Fall der Vereitelung des Vertrages durch den Kunden besteht Wahlrecht der/des 1A/Auftragnehmers
 - a) die Erfüllung des Vertrages oder
 - b) einen pauschalierten Schadenersatz in Höhe von 30 % der Auftragssumme zu begehren.

Die Geltendmachung eines nachweislich höheren Schadens bleibt vorbehalten.

10. Verschlechtern sich während der Durchführung eines Auftrages/Lieferung die Bonitätsauskünfte anerkannter Gläubigerschutzverbände über den Besteller/Kunde, so ist 1A/Auftragnehmerin berechtigt,
 - a) zur Sicherung seiner Verkaufs- und Werklohnforderungen zusätzliche Sicherheiten zu fordern oder
 - b) die Arbeiten/Lieferungen einzustellen.
11. Nichteinhaltung der Lieferfristen berechtigt den Kunden/Besteller/Auftraggeber weder zur Rückgängigmachung seines Auftrages, noch zu Schadenersatzansprüchen, welcher Art auch immer, insbesondere wegen Nichterfüllung oder Verzug.
12. Für den Fall der Vereinbarung von Liefer- und Ausführungsfristen und daran gebundenen Konventionalstrafen trifft den Kunden/Besteller/Auftraggeber die Beweislast dafür, dass Vorgewerke und sonstige Voraussetzungen zeitgerecht fertiggestellt waren. Vereinbarte Konventionalstrafen setzen für deren Auslösung und Rechtswirksamkeit jedenfalls ausschließlich grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz von 1A/des Auftragnehmers voraus.

§ 5 Versendung und Gefahrenübergang

1. Wenn nicht anderes vereinbart ist, gilt die Ware als „*ab Werk*“ verkauft.
2. Bei Verkauf „*ab Werk*“ geht die Gefahr von 1A auf den Kunden über, wenn die Ware dem Kunden zur Verfügung gestellt wird. 1A muss dem Kunden den Zeitpunkt mitteilen, von dem ab dieser über die Ware verfügen kann. Diese Mitteilung muss so rechtzeitig erfolgen, dass der Kunde die hiezu üblicherweise notwendigen Maßnahmen treffen kann.
3. Bei Versendung geht die Gefahr von 1A auf den Kunden mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder an eine sonstige zur Ausführung der Versendung bestimmte Person über. Dies gilt auch im Falle frachtfreier Lieferung.

4. 1A ist zum Abschluss einer Versicherung nur verpflichtet, wenn und insoweit dies schriftlich vereinbart wurde. Auf Wunsch des Kunden verpflichtet sich 1A jedoch, auf dessen Kosten entsprechende Versicherungen abzuschließen.
5. Von Abgängen oder Beschädigungen während des Transportes obliegt die Reklamation gegenüber der Bahn oder einem anderen Frachtführer oder Spediteur dem Empfänger.

§ 6 Zahlungsbedingungen

1. Alle Lieferungen sind, vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung, innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum netto Kasse frei bei der Zahlstelle von 1A zu bezahlen. Bei Neukunden oder negativer Bonitätsprüfung kann 1A Vorkasse, Zahlung bei Lieferung oder Leistung oder Nachnahme verlangen. Reparaturen sind sofort nach Rechnungsstellung zur Zahlung fällig. Schecks werden nur erfüllungshalber angenommen und gelten erst nach ihrer Einlösung als Zahlung.
2. Für Aufträge über Herstellung von Bauwerken, Vornahme von Baunebengewerken sowie über Lieferung von Anlagen oder sonstige Leistungen gelten folgende Zahlungsbedingungen:
 - a) bei einem Auftragswert unter EUR 5.000,00 60% bei Auftragsbestätigung und 40% bei Lieferung oder Leistung;
 - b) bei einem Auftragswert über EUR 5.000,00 40% bei Auftragsbestätigung, 30% bei Lieferung oder Leistung und 30% mit Rechnungsstellung;
 - c) bei einem Auftragswert zwischen EUR 5.000,00 und EUR 30.000,00 alternativ zu Absatz b über Wunsch des Kunden 60% bei Auftragsbestätigung während der restliche Teilbetrag von 40% in gleich bleibenden Monatsraten aufgeteilt auf 3 Monate, 6 Monate, 9 Monate oder 12 Monate, wobei für den Fall der 3 Monatsraten von dem verbleibenden 40%igen Anteil des Werklohnes/ Kaufpreis eine Reduktion um 3%, bei der Wahl der 6 monatigen Tilgung eine Reduktion um 2% und bei der Wahl der 9 monatigen Tilgung eine solche um 1% eintritt, während bei der 12 monatigen Tilgen der gesamte Restbetrag in gleichen Monatsraten ohne Abzug zur Zahlung fällig ist.
3. Teillieferungen können gesondert in Rechnung gestellt werden, ihre Fälligkeit tritt innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsstellung ein.
4. Die Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen zulässig. Der Kunde ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen Gewährleistungsansprüchen oder sonstigen von 1A nicht anerkannten Gegenansprüchen zurück zu halten.
5. Ist der Kunde mit einer vereinbarten Zahlung oder sonstigen Leistung im Verzug, so kann 1A entweder auf Erfüllung des Vertrages bestehen und
 - a) die Erfüllung seiner eigenen Verpflichtungen bis zur Bewirkung der rückständigen Zahlungen oder sonstigen Leistungen aufschieben,
 - b) eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist in Anspruch nehmen,
 - c) den ganzen noch offenen Kaufpreis fällig stellen und

- d) Verzugszinsen ab dem Tag der Fälligkeit der Zahlung in Höhe der der 1A berechneten Bankzinsen, mindestens aber in Höhe von 5 % über dem Lombardsatz zu berechnen, wobei diese Zinsen sofort zur Zahlung fällig werden.
6. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann 1A nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen. Einer Ablehnungsandrohung bedarf es nicht. Verschlechtert sich die Vermögenslage des Kunden in erheblicher Weise, werden alle aus der Geschäftsverbindung entstandenen Forderungen sofort zur Zahlung fällig.
Der Kunde hat über Aufforderung von 1A bereits gelieferte Waren an 1A zurück zu stellen und ihr Ersatz für die eingetretene Wertminderung der Ware zu leisten sowie alle gerechtfertigten Aufwendungen zu erstatten, die 1A für die Durchführung des Vertrages machen musste. Hinsichtlich noch nicht gelieferter Waren ist 1A berechtigt, die fertigen bzw. angearbeiteten Teile dem Kunden zur Verfügung zu stellen und hierfür den entsprechenden Anteil des Verkaufspreises zu verlangen.
7. Darüber hinausgehende Schadenersatzansprüche sind und bleiben 1A vorbehalten.
8. Für den Fall des Zahlungsverzuges auch mit nur einer Teilzahlung (Rate) geht der Kunde/Auftraggeber/Besteller sämtlicher Begünstigungen aus getroffenen Skontovereinbarungen verlustig.

§ 7 Eigentumsvorbehalte und Vorausabtretung

1. Die gelieferte Ware bleibt Eigentum von 1A bis zur Erfüllung aller, auch zukünftiger Forderungen aus diesem Vertrag und aus der gesamten Geschäftsverbindung. Dies gilt auch im Falle der Verbindung/Vereinigung der Ware oder des Werkes mit fremden oder eigenen Sachen/Liegenschaften des Kunden sowie im Falle der Be- und Verarbeitung.
2. Der Kunde darf die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang unter Eigentumsvorbehalt weiter veräußern. Zur Sicherungsübereignung und Verpfändung ist er nicht berechtigt. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf den Eigentümer hinweisen und 1A unverzüglich verständigen. Der Kunde hat Zugriffe Dritter abzuwehren.
3. Bei Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit der 1A nicht gehörenden Waren erwirbt 1A Miteigentum im anteiligen Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zur übrigen Ware.
Be- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für 1A als Hersteller ohne jedoch 1A zu verpflichten. 1A erwirbt in diesem Falle Miteigentum in anteiliger Höhe des Rechnungswertes der betreffenden Vorbehaltsware am Gesamtwert der neuen Ware.
4. Bei Zahlungsverzug, auch aus zukünftigen Lieferungen oder Leistungen, oder bei Vermögensverfall des Kunden darf 1A, unbeschadet seiner sonstigen Rechte, nach Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes die Vorbehaltsware unter Betreten der Geschäftsräume des Kunden an sich nehmen.
5. Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts oder die Pfändung eines Liefergegenstandes durch 1A gelten nicht als Vertragsrücktritt.

6. Der Kunde tritt bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware bis zur Höhe des offenen Kaufpreises zur Sicherheit an 1A ab. Der Kunde ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges einziehungsberechtigt. 1A kann diese Erlaubnis aus berechtigtem Interesse widerrufen.
Auf Verlangen von 1A erteilt der Kunde Auskunft über die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner. Die Abtretung kann jederzeit offengelegt werden.
7. Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Zahlungsansprüche von 1A um mehr als 20 %, gibt 1A auf Verlangen des Kunden den übersteigenden Teil der Sicherheit frei.
8. Liegt ein Zahlungsverzug auf Seiten des Kunden/Bestellers/Auftraggebers vor, ist die/der 1A/Auftragnehmer berechtigt, zur Sicherung seiner Ansprüche alle auch zufällig in seiner Verwahrung befindlichen Sachen des Auftraggebers/Bestellers/Kunden zurückzubehalten und sich nach den Regeln des gesetzlichen Pfandes zu befriedigen.
9. Der Kunde hat den erforderlichen Formvorschriften zur Wahrung des Eigentumsvorbehaltes nachzukommen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde gehalten, das Eigentumsrecht von 1A geltend zu machen und diesen unverzüglich zu verständigen.

§ 8 Mängelrügen

1. Beanstandungen wegen unvollständig oder unrichtiger Lieferungen oder Rügen wegen erkennbarer Mängel, die nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes, insbesondere wegen schlechten Materials oder mangelhafter Ausführung festgestellt werden, sind unverzüglich, spätestens 14 Tage nach dem Erhalt der Ware schriftlich mitzuteilen.
2. Im Falle einer berechtigten Mängelrüge ist ein Zahlungsrückbehalt nur dann möglich, wenn 1A den Gewährleistungsanspruch des Kunden anerkannt hat. Die Geltendmachung auch von berechtigten Mängelansprüchen durch den Kunden unterbricht oder hemmt nicht den Lauf der Gewährleistungspflicht im Übrigen.
3. Bei rechtzeitiger und gerechtfertigter Bemängelung erfolgt die Gewährleistung des Kaufgegenstandes, Werkes nach Wahl des/ der Auftragnehmers/1A durch Reparatur des Kaufgegenstandes oder Ersatz der mangelhaften Teile oder Gutschrift. Ansprüche auf Wandlung oder Preisminderung sind ausgeschlossen. Die Rücksendung der Ware in das Werk von 1A/des Auftragnehmers bedarf des vorherigen beiderseitigen Einverständnisses und hat frachtfrei zu geschehen.
4. Der Kunde/Besteller/Auftraggeber verzichtet ausdrücklich auf die Geltendmachung eines infolge Mangelhaftigkeit des Kaufgegenstandes verursachten, unmittelbaren oder mittelbaren Schadens, insbesondere eines dadurch bedingten Gewinn- oder Verdienstentganges. Ausgeschlossen von der Gewährleistung sind Beschädigungen am Werk/Kaufobjekt, die auf eine unsachgemäße Behandlung zurückzuführen sind.

§ 9 Gewährleistung

1. Für nicht unerhebliche Mängel im Zeitpunkt des Gefahrenüberganges wird nach Wahl von 1A Gewähr geleistet durch Nachbesserung oder Ersatz gegen mangelfreie Leistung. Schlägt die Nachbesserung fehl oder kann kein mangelfreier Ersatz gewährleistet werden, so steht dem Kunden das Recht auf Wandlung oder Minderung zu. Ansprüche auf Schadenersatz aus schuldhafter Verletzung der Nachbesserungspflicht oder wegen Verzuges in der Nachbesserung sind ausgeschlossen. In diesen Fällen kann der Kunde nach Ablauf einer angemessenen Nachfrist wandeln oder mindern.
2. 1A ist verpflichtet, alle die Gebrauchsfähigkeit beeinträchtigenden Mängel zu beheben, die auf einem Fehler der Konstruktion, des Materials oder der Ausführung beruhen. Diese Verpflichtung besteht nur für solche Mängel, die während eines Zeitraumes von 6 Monaten bei einschichtigem und innerhalb von 3 Monaten bei mehrschichtigem Betrieb ab dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges bzw. bei Lieferung mit Aufstellung ab Beendigung der Montage oder ab dem Zeitpunkt der Beendigung der Leistung aufgetreten sind.
3. Der Kunde muss 1A unverzüglich schriftlich die aufgetretenen Mängel bekannt geben. Die so unterrichtete 1A muss, wenn die Mängel von ihr zu beheben sind, nach ihrer Wahl:
 - a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle nachbessern;
 - b) sich die mangelhafte Ware oder mangelhaften Teile zwecks Nachbesserung zurück senden zu lassen, um den Mangel im Werk zu beheben;
 - c) die mangelhafte Ware ersetzen;
 - d) die mangelhaften Teile ersetzen.
4. Gewährleistungsansprüche sind nicht abtretbar.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate seit Anlieferung beim Kunden bei einschichtigem Betrieb und 3 Monate bei mehrschichtigem Betrieb. Bei Erbringung der Leistung oder Installation durch 1A beginnt die Frist mit der Betriebsbereitschaft. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist tritt wegen einer Mängelbehebung nicht ein.
6. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder erfüllt er seine Mitwirkungspflichten nicht, beginnt die Gewährleistungsfrist mit dem Annahmeverzug bzw. 1 Monat nach Erklärung der Installations-, Liefer- oder Leistungsbereitschaft durch 1A.
7. Mängelrügen sind unverzüglich schriftlich geltend zu machen. Nach Wahl von 1A sind die beanstandeten Lieferungen oder Leistungen bei 1A oder beim Kunden zur Prüfung bereitzuhalten.
8. Die Gewährleistung entfällt, wenn ohne schriftliche Einwilligung von 1A der Liefergegenstand unsachgemäß benutzt oder verändert wird, es sei denn, der Mangel bestand nachweislich bereits bei der Übergabe.
9. Für Geräte, die von Unterlieferanten bezogen werden, beschränkt sich die Gewährleistung auf den Umfang der Gewährleistungspflicht, wie er zwischen 1A und dem Unterlieferanten besteht. Die Gewähr geht nach Wahl von 1A auf Instandsetzung oder Ersatz der beanstandeten Teile oder Geräte. Bei endgültigem Fehlschlag von Nachbesserungen oder Ersatzlieferung hat der Kunde das Recht zur Wandlung oder Minderung.

10. Im Bereich der Wirksamkeit des Konsumentenschutzgesetzes gilt bei Kauf/Lieferung gebrauchter beweglicher Sachen die Gewährleistungsfrist von 1 Jahr vereinbart.

§ 10 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

1. Als zugesicherte Eigenschaften gilt nur, was ausdrücklich mit einem hiezu bevollmächtigten Vertreter von 1A als solche vereinbart wurde.
2. Sofern eine Zusicherung die Vertragsgemäßheit der Ware betraf, beschränken die Gewährleistungsansprüche des Kunden sich auf Nachbesserung, bei deren endgültigem Fehlschlagen auf Wandlung oder Minderung.
3. Für den Ersatz weitergehender Schäden haftet 1A nur, wenn eine entsprechende schriftliche Zusicherung seitens 1A vorliegt, die erkennbar Schutz vor eben diesen Schäden bezweckt.
4. Unbeschadet dieser Ansprüche hat der Kunde im Schadensfall 1A zur Schadensminderung die Nachbesserung zu gestatten und in technischer Hinsicht sich nach den Anweisungen von 1A zu verhalten.
5. Die Gewährleistungspflicht von 1A gilt nur für die Mängel, die unter Einhaltung der vorgesehenen Betriebsbedingungen und bei normalem Gebrauch auftreten. Sie gilt insbesondere nicht für Mängel, die allenfalls auf schlechter Aufstellung durch den Kunden oder dessen Beauftragten, schlechter Instandhaltung, schlecht oder ohne schriftliche Zustimmung von 1A ausgeführten Reparaturen oder Änderungen durch eine andere Person als von 1A oder deren Beauftragten oder auf normaler Abnutzung beruhen.
6. Wird eine Ware von 1A aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt, so erstreckt sich die Haftung von 1A nicht auf die Richtigkeit der Konstruktion, sondern darauf, dass die Ausführungen gemäß den Angaben des Kunden erfolgte. Der Kunde hat in diesen Fällen 1A bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
7. Bei Übernahme von Reparaturaufträgen oder bei Umänderungen oder Umbauten alter sowie fremder Waren sowie bei Lieferung gebrauchter Waren übernimmt 1A keine Gewähr.

§ 11 Sonstige Schadenersatzansprüche

1. Für Schadenersatzansprüche aus positiver Vertragsverletzung, unerlaubter Handlung, Organisationsverschulden, Verschulden bei Vertragsschluss haftet 1A nur, wenn ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.
2. 1A haftet nicht für mittelbare Schäden, Folgeschäden und entgangenen Gewinn.
3. Es gilt als ausdrücklich vereinbart, dass 1A dem Kunden keinen Schadenersatz zu leisten hat für Verletzungen von Personen, für Schäden an Gütern, die nicht Vertragsgegenstand sind, für sonstige Schäden und für Gewinnentgang, sofern es sich nicht aus den Umständen des Einzelfalles ergibt, dass 1A Vorsatz oder grobes Verschulden zur Last fällt.

4. Der Kaufgegenstand bietet nur jene Sicherheit, die aufgrund von Zulassungsvorschriften, Betriebsanleitungen, Vorschriften von 1A über die Behandlung des Kaufgegenstandes – insbesondere im Hinblick auf allenfalls vorgeschriebene Überprüfungen – und sonstigen gegebenen Hinweisen erwartet werden kann.
5. Bei leichter Fahrlässigkeit des Auftragnehmers wird, sofern nicht der Haftungsausschluss nach Absatz Anwendung findet, der Schadenersatz bei einer Auftragssumme bis zu EUR 150.000,-- auf maximal EUR 10.000,-- und bei einer Auftragssumme über EUR 150.000,-- auf bis zu 5 % der Auftragssumme, jedoch maximal EUR 300.000,-- begrenzt.
6. Sämtliche Schadenersatzansprüche aus Mängel an Lieferungen und/oder Leistungen müssen – sollte der Mangel durch 1A nicht ausdrücklich anerkannt werden – innerhalb eines Jahres nach Ablauf der vertraglich festgelegten Gewährleistungsfrist gerichtlich geltend gemacht werden, andernfalls die Ansprüche erlöschen.
7. Die persönliche Haftung von Mitarbeitern von 1A, die als Erfüllungsgehilfen der 1A tätig geworden sind, ist ausgeschlossen.

§ 12 Schutzrechte

1. 1A stellt den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten oder mit der Zustimmung von 1A vergleichsweise geschaffenen Zahlungsverpflichtungen frei, deren Grund der behauptete Verstoß eines gelieferten Produktes oder Leistung gegen ein Patent oder anderes Schutzrecht ist. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde 1A von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie den nachfolgenden Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis setzt, 1A die Befugnis zur selbständigen Führung und Beendigung des Rechtsstreites erteilt und 1A angemessen unterstützt.
2. 1A kann nach eigener Wahl
 - a) dem Kunden das Recht verschaffen, das Produkt weiter zu benützen oder das Produkt auszutauschen oder so verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt oder auch
 - b) falls die vorstehenden Maßnahmen für 1A zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht möglich sind, das Produkt zurücknehmen und dem Kunden den nach Abschreibungssätzen geminderten Wert gutschreiben.
3. Eine Haftung von 1A für derartige Schutzrechte besteht nur dann, wenn die Ware oder Leistung nicht von 1A aufgrund von Konstruktionsangaben, Zeichnungen oder Modellen des Kunden angefertigt wurde. In all diesen Fällen hat der Kunde 1A bei allfälliger Verletzung von Schutzrechten schad- und klaglos zu halten.
4. Andere als die vorstehend genannten Ansprüche stehen dem Kunden im Falle von Schutzrechtsverletzungen nicht zu

§ 13 Subsidiäre Geltung der Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (Werkvertragsnorm - ÖNORM B2110)

1. Sollten in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen getroffen werden, gelten für Lieferungen/Leistungen von 1A/ des Auftragnehmers die Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Bauleistungen (Werkvertragsnorm – ÖNORM B2110) subsidiär.
2. Werden in den Fällen einer Ausschreibung auf erschwerte Bedingungen durch den Kunden oder durch vom Kunden beauftragte Personen nicht hingewiesen, sind diese vom Kunden selbständig und unabhängig vom Auftragspreis abzugelten und zu honorieren.
3. Insbesondere sind Kosten einer allfälligen Bewachung, einer Versicherung, einer erschwerten Benützung der Baustelleneinrichtung infolge der Situierung der Baustelle, der Einschränkungen der Befahrbarkeit von Zu- und Abfahrtswegen, Kosten zur Erfüllung von Bedingungen des Naturschutzes, Landschaftsschutzes und Wasserschutzes, eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplanes, von Absteckungen, von Beistellungen durch den Kunden von Arbeitskräften, Stoffen, und Gegenständen, Leistung der Bauaufsicht, vorhandener Einbauten und Vorkehrungen zur Vermeidung einer Gefährdung der Nachbarschaft, einer zusätzlichen Verkehrsregelung eines Datenträgeraustausches etc. vom Kunden zu tragen.
4. Bedient sich der Kunde eines beauftragten Architekten oder eines mit dem entsprechenden Fachwissen ausgestatteten Beraters, gelten die Regelungen der ÖNORM B2110 hinsichtlich der Warnpflicht nur dann, wenn 1A/dem Auftragnehmer grobes Verschulden anzulasten sein würde.
5. Nach den bezug habenden Ö-Normen zu verzeichnende Leistungen und Teilleistungen sind auch dann zu entlohnen, wenn sie im Leistungsverzeichnis oder Angebot von 1A/des Auftragnehmers nicht erwähnt sind, jedoch nach den Bestimmungen der einschlägigen Ö-Normen getrennt zu honorieren sind.

§ 14 Abschließende Bedingungen

1. Die Vertragsrechte des Kunden sind ohne Zustimmung von 1A nicht übertragbar.
2. Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen nicht. Unwirksame Bestimmungen sind durch wirksame Bestimmungen zu ersetzen, die dem gewollten Zweck möglichst nahekommen.
3. Fällt ein Kunde unter den persönlichen Schutzbereich des Datenschutzgesetzes, erklärt er sich mit der Verarbeitung seiner Daten einverstanden, soweit sie für den Zweck des Vertrages erforderlich sind.
4. Änderungen und/oder Ergänzungen zu diesen Vertragsbedingungen haben nur dann Gültigkeit, wenn sie schriftlich verbrieft und sowohl von 1A wie auch vom Kunden bestätigt wurden.

5. Ein Verzicht einer der Vertragspartner auf irgend eine Vorschrift oder Bedingung in einem bestimmten Fall kann nicht als Verzicht auf diese Vorschrift oder Bedingungen in der Zukunft angesehen oder ausgelegt werden oder als Ermächtigung, diese Vorschriften oder Bedingungen zu brechen, gleichgültig ob der zukünftige Fall gleicher oder ähnlicher oder anderer Art ist.
6. Alle Benachrichtigungen, Einverständniserklärungen, Ansuchen, Anweisungen, Genehmigungen und sonstige Mitteilungen, die in diesen Vertragsbedingungen festgelegt worden sind oder irgendwelche Rechtsvorgänge im Bezug auf diese Vertragsbedingungen gelten als rechtsgültig vorgenommen, gemacht oder gestellt, wenn sie schriftlich fixiert und persönlich übergeben oder dem Vertragspartner an seine bekanntgegebene Anschrift zugesandt worden sind oder an eine derartige Anschrift, wie diese von einem Vertragspartner von Zeit zu Zeit dem anderen Vertragspartner angegeben wird, aufgegeben worden sind. Mitteilungen zum Vertragsverhältnis werden in deutscher Sprache verfasst. Benachrichtigungen im Sinne der Allgemeinen Vertragsbestimmungen werden an die dem Vertragspartner jeweils bekanntgegebene Adresse eingeschrieben aufgegeben oder persönlich übergeben. Es wird angenommen, dass Nachrichten innerhalb von 3 Wochen nach der Absendung in den Händen des jeweiligen Empfängers sind. Solange keine neue Anschrift dem jeweiligen Vertragspartner bekanntgegeben worden ist, gilt die zuletzt bekanntgegebene Anschrift als gültig.
7. Wenn in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von Lieferungen gesprochen wird, so gelten die zugrunde liegenden Vereinbarungen auch für Leistungen von 1A.

§ 15 Erfüllungsort - Gerichtsstand

1. Alle Fragen im Bezug auf die Rechte und Pflichten der Vertragspartner und deren Wirksamkeit, sowie die Auslegung des abgeschlossenen Vertrages unterliegen dem Österreichischen Recht und den Österreichischen Gesetzen.
2. Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis sowie für alle Streitigkeiten, die sich aufgrund der Geschäftsverbindung der beiden Vertragspartner ergeben könnten, wird das sachlich zuständige Gericht am Sitz von 1A als örtlich zuständig vereinbart.